

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 519 ZPO

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 AZB 16/55

Beschluss des BAG vom 21. Oktober 1955

LAG Frankfurt/Main



1. AZB. 16/55
IV LA 116/55
LAG Frankfurt/Main

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 21. Oktober 1955 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird
der Beschluss der IV. Kammer des Landesarbeits-
gerichts Frankfurt/Main vom 7. Juni 1955
- IV LA 116/55 - aufgehoben.

G r ü n d e :

Der Kläger war vom 1. Oktober 1952 bis 18. Mai 1954
bei der Beklagten beschäftigt, und zwar im wesentlichen
als Kraftfahrer. Er hat in dieser Zeit, wie zwischen den



Parteien im Termin vom 8. März 1955 unstreitig geworden ist, 1700 Überstunden geleistet. Der Kläger fordert je 1,50 DM für diese Überstunden und ausserdem die Bezahlung von 349, 25 DM als Verzugskosten, die ihm durch die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts entstanden seien. Das Arbeitsgericht hat dem Kläger die Überstunden aus der jüngsten Zeit bis rückwirkend zum 1. Oktober 1953 mit insgesamt 982,- DM zugesprochen. Für die vorangegangene Zeit hat es den Anspruch des Klägers auf Überstundenentgelt als verwirkt angesehen. Den als Verzugsschaden geltend gemachten Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten hat das Arbeitsgericht unter Hinweis auf § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG abgewiesen.

Gegen dieses Urteil des Arbeitsgerichts hat der Kläger, bevor es ihm zugestellt war, Berufung eingelegt mit dem Antrage,

nach dem Antrage der ersten Instanz zu erkennen.
Die Begründung besteht aus folgenden Sätzen:

- "A. Die Einrede der Arglist (Verwirkung) greift gegenüber den Ansprüchen des Klägers nicht durch. Kläger hat sich nämlich als Gläubiger seiner Rechte nicht illoyal verhalten. Soweit er ihre Geltendmachung verzögert haben sollte, muss er " vor den Folgen seiner Unerfahrenheit oder Nachlässigkeit geschützt werden" (Siebert: "Einrede der Arglist gegenüber Tarifansprüchen", BB 55, 70 f). Kläger war aber nicht nachlässig, er war nur unerfahren.
- B. Der Verzugsschaden ist materiell begründet, nicht prozessual. Als solcher materieller Anspruch ist er zuzuerkennen. Die Anpassung des Antrages an die Entwicklung des Rechtsstreites bleibt vorbehalten."

Nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist hat der Kläger noch einen weiteren sich mit dem Inhalt des ihm inzwischen zugestellten Urteils beschäftigenden Schriftsatz vom 12. Mai 1955 eingereicht.

- 3 -

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluss vom 7. Juni 1955 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen und hat zur Begründung angeführt: die Berufungsbegründung begnüge sich nur in einigen lapidaren Sätzen mit dem Hinweis, dass der Einwand der Arglist nicht durchgreife, und berufe sich auf einen in einer Zeitschrift abgedruckten Aufsatz; auch in seinem weiteren Vortrag beharre er auf einer schon im ersten Rechtszuge vertretenen Rechtsmeinung. Die Berufungsschrift lasse jede Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils vermissen. Sie setze sich mit diesem in keiner Weise auseinander.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revisionsbeschwerde.

Ihr war stattzugeben.

Zunächst sind aus der Antragstellung keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung zu erheben. Der Kläger hat zwar unter Wiederholung seines im ersten Rechtszuge schon gestellten Antrages Berufung eingelegt, obwohl dieser mit Rücksicht auf den Teilsieg des Klägers hätte abgeändert werden müssen. Es war aber ersichtlich, dass der Kläger den erstinstanzlichen Antrag nur insoweit wiederholen wollte, als er mit ihm nicht schon im ersten Rechtszuge durchgedrungen war.

Was die Begründung des Antrages anlangt, so ist zunächst festzuhalten, dass die Nichtangabe neuer Tatsachen und Beweismittel in der Berufungsbegründung allein noch nicht zur Unzulässigkeit der Berufung, sondern nur zur Nichtbeachtung etwa später vorgetragener neuer Tatsachen und Beweismittel gemäss § 67 ArbGG und § 529 ZPO führen kann (vgl. Stein-Jonas-Schönke § 519 A III pr).

Zwingend erforderlich ist dagegen in der Berufung, die sonst unzulässig wäre, die Angabe der Berufungsgründe. Dafür genügt weder die Bezugnahme auf früheres Vorbringen (RGZ 143, 291; 144, 6; RAG 14, 50), allgemeine Redewendungen (RG in DR 41, 1854 und RAG 14, 124 ff.) und auch nicht die Aufführung der Richtungspunkte, auf die hin die Anfechtung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

erfolgen soll (vgl. RG in JW 35, 3102 und RAG 14, 312 ff. Der Berufungskläger muss schon deutlich sagen, was er gegen das Urteil einzuwenden hat, und zwar so, dass lediglich das Durchlesen des Urteils und der Berufungsbegründung genügt, um das dem Gericht und dem Gegner klar zu machen.

Das hat hier der Kläger in seiner - allerdings äusserst knappen - Berufungsbegründung getan. Es fehlt zwar eine eingehende Auseinandersetzung mit den Ausführungen des angefochtenen Urteils; es geht aber doch immerhin, was das Landesarbeitsgericht übersehen hat, aus der Berufungsbegründung deutlich hervor, dass der Kläger, was zulässig ist (vgl. RG in JW 36, 2654 Nr. 13), lediglich die beiden Rechtsfragen des Rechtsstreits - Verwirkung und Geltendmachung von Anwaltskosten als Verzugschaden - zur Überprüfung durch das Landesarbeitsgericht stellen will, und dass er entgegen dem Urteil an seiner Rechtsauffassung in diesen Punkten festhält. Er hat noch für seine Rechtsauffassung zur Frage der Verwirkung einen Aufsatz von Siebert zitiert. Ob dieser Aufsatz, der sich mit der Verwirkung von Tarifansprüchen befasst, hier passt, ist eine Frage, die schon über die Zulässigkeit der Berufung hinausgeht (vgl. Stein-Jonas-Schönke § 519 A III 2 c). Er hat mit dem Satz, dass er nicht nachlässig, sondern nur unerfahren gewesen sei, an den konkreten Sachverhalt angeknüpft und damit zum Ausdruck gebracht, dass seiner Meinung nach für die Verwirkung nicht nur die Lage des Schuldners, sondern auch des Gläubigers betrachtet werden müsse. Auch für die Frage, ob die Bestimmung des § 61 ArbGG die Geltendmachung von Anwaltskosten als Verzugschaden ausschliesse, hat er auf den seiner Meinung nach massgebenden Gesichtspunkt, dass Prozessvorschriften ihm seinen materiell begründeten Anspruch nicht nehmen könnten, hingewiesen.

Es war auch zu berücksichtigen, dass an eine lediglich rechtliche Nachprüfung erstrebende Berufungsbegründung (vgl. RGZ 164, 390 ff) kaum strengere Anforderungen



- 5 -

zu stellen sind als an eine Revisionsbegründung (vgl. auch den Hinweis in Stein-Jonas-Schönke zu § 519 III 2 a auf die Praxis zu § 554 Abs. 3). Für die Revisionsbegründung hat aber der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 29. Juni 1954 - 2 AZR 13/53 - (AP zu § 611 BGB Nr. 1) ausgeführt, dass es zur Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm genüge, wenn sie durch den eindeutigen Hinweis wie etwa das Wort " Verwirkung " angegeben werde.

Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben.

gez. Dr. König

Dr. Poelmann

Dr. Meier-Scherling

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)